Grois- Bas Orlatt

Ole ben

Unterlahn-Arcis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses.
Sägliche Beilage zur Diezer und Emfer Beitung.

Breife ber Angeigen: Die einfp. Betitzeile ober beren Raum 16 Big. Beklamegeile 60 Big. Andgabefteken: In Dieg: Rofenstraße 26. In Sm : Vidmenstraße 95. Drud und Berlag von H. Chr. Commun, Ems und Diez.

22r. 96

Dies, Mittwoch ben 25. Mpril 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Rene Richtlinien ber Reichebelleibungestelle für Erteilung von Bezugescheinen.

Bom 27. März 1917.

Auf Grund von § 11 Abj. 3 und § 12 Uhjat 2 der Bundesentsberordnung über die Megelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 (Meichs-Gesenblatt S. 1420) wird solgendes bestimmt:

Um mit den vorhandenen Borrüten auch bei längerer Dauer des Arieges auszukommen, muß eine wesentliche Einschräufung des Verbrauchs von Web-, Wirk-, Strik und Schuhhvaren eintreten. Insbesondere mussen dei Anträgen auf Erieilung von Bezugsscheinen die Bestände des Antragstellers noch sorgfältiger als bisher erörtert und in dem Sinne berücksichtigt werden, daß die Erteilung eines Bezugsscheines abgelehnt wird, wenn solche Bestände in ausreichendem Mobe vorhanden sind.

dem Maße vorhanden sind.
Es soll zwar zurzeit noch davon abgeschen werden, in dieser Richtung völlig zwingende Borschriften zu erlassen, bis die nächte Bestandsansnahme vollständig flare Maße über die Wirkung der Bezugsscheinregelung in den einzelnen Bezirken des Reichs ergeben wird. Die für Aussertigung der Bezugsscheine zuständigen Behörden werden zedoch hiermit angewiesen, sich solgende Bestimmungen als Richtschnur zu nehmen:

1. In der Regel sollen Personen, die an Kleidung, Wäsche und Schuhwert Bestände besitzen, wie sie in der Bestandsliste (Anlage I) aufgeführt sind, Bezugsscheine für weitere gleiche oder ähnliche Gebrauchsgegenstände nicht erhalten.

Wird die Ansstellung eines Bezugsscheines beantragts so ift zunächst mündlich der Bestand an Gebrauchspegenkänden in dem ans der Erläuterung des Bestandsstragebogend (Liffer 2) ersichtlichen Umfange anzugeben und zu versichern, daß zur Ansertigung des beantragten Gegenstandes geeignete Stoffe nicht vorhanden sind. Sind solche Stoffe vorhanden, so sind sie wie Gegenstände, die darnus angesertigt werden können, anzurechnen. Erreicht der vorhandene Bestand hiernach die in der Bestandsliste bestimmte Stüdzahl, so ist der Antrag in der Regel abzulehnen.

Geben der Brüfungsstelle Bedenken gegen die Richtigkeit ober Bollständigkeit der mundlichen Berficherung bei, fo ift die Abgabe einer ichriftlichen Berficherung ju fordern.

Bor Abgabe seiner mündlichen oder schriftlichen Ertlarung soll der Beantragende auf die Strafvarkeit falscher Angaben im Sinne des Bordrucks auf dem Bestandsfragebogen hingelviesen werden. Der in die Angen fallende Aushang einer entsprechenden Warnung in den Bezugsscheinstellen und Berweisung auf diese wird sich zweckmäßig erweisen.

2. Zu den schriftlichen Bersicherungen nach Zisser 1
ist der Bestandsfragebogen zu verwenden. Der erste Bedarf
dieser Bestandsfragebogen (Drudsache Nr. 202) geht den Kommunalderbänden ohne Bestellung zu; weiteren Bedarf
können sie unentgeltlich dei der Reichsbekleidungsstelle, Drudsachenverwaltung bestellen. Die Berwahrung der Bestandsfragebogen entsprechend den Personallisten oder -Kawten sowie ein Bermerk in diesen über die ersolgte Ausfüllung
eines Bestandssragebogens wird sich empsehlen.

3. Gur die in Anlage I unter L und M genannten, für einen ganzen hausstand bestimmten Gegenstände kann die schriftliche Bersicherung nach Ziffer 1 bom haushaltungsvorstand oder bon der Ehefrau oder bon bem bestellten Bertreter oder der Bertreterin abgegeben werden.

4. Ausnahmsweise können an Personen, die durch ihren Beruf oder durch ihre Beschäftigung zu einem größeren Aufwand an Aleidung, Leibwäsche und Schuhwerf gezwungen sind, Bezugsscheine auch über den in der Bestandsliste (Anlage I) vorgesehenen Bestand hinaus, aber nur in mäßigent Umfange ausgesertigt werden. Zunächst sind aber derartige Antragsteller bei Oberkleidung und Schuhwert darauf sinzuweisen, daß sie durch Abgabe getragener Stücke sich einen Bezugsschein ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung berschaffen können, und sie sind aufzusordern, diesen Beg der Bezugsscheinbeschaffung zu beschreiten. Nur wenn aus zutrefsenden Gründen diese Art der Bezugsscheinbeschaffung unmöglich erscheint, soll von der hier gestatteten Ausnahme Gebrouch gemacht werden.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für Bettwäsche, Saus- und Küschenwäsche (L und M der Anlage I). Dinssieltlich solcher dürsen Bewilligungen über den in der Anlage I vorgesehenen Bestand hinaus nur in Krankheitsfällen bei Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Rotwendigkeit der Mehrbewilligung erfolgen.

In sedem Falle einer in Itsfer 4 borgesehenen Ausnahme ist die in Liffer 1 und 2 borgesehene schriftliche Bersicherung zu fordern.

- 5. Es ist ganz besonders darauf zu achten, daß die in Anlage I bei den einzelnen Gebrauchsgegenständen genannte Stückzahl nicht als Mindestzahl aufgesaßt wird, derzestalt, daß jedermann den Anspruch erheben kann, jeine Bestände die auf diese Jahlen zu ergänzen; vielmehr werden sich die Kreise des Bolkes, die sich disher regelmäßig mit weniger begnügen konnten und begnügt haben, auch künstig regelmäßig mit weniger begnügen müssen, auch künstig regelmäßig mit weniger begnügen missen. Sier wird das pflichtmäßige, auf tunlichste Sparsamkeit gerichtete Ermessen der Aussertigungsbehörden besonders dasür zu surgen haben, daß kein Mißbrauch mit diesen Zahlen getrieben wird.
- G. Bei Ausfertigung bon Bezugsicheinen über Stoffmengen jur Unfertigung bon Rleibung und Bajche ift bie Belanntmachung ber Reichsbetleibungeftelie über Bochftmaße bei Bewilligung und Abgabe bon Stoffen bom 27. Mary 1917 und die bazugehörige Lifte ber Stoffhöchstmaße streng zu beachten. hiernach werden für Kleidung und Bajde, foweit fie in der Lifte der Stoffbichftmage aufgeführt jind, Stoffbreiten (in der Lifte umrahmt und fetigebrudt ober auf gleicher Binie mit ben Normalmagen ftebenb) und entiprechende Normalmage (ebenfalle umrahmt und fettgedrudt) zugrunde gelegt. Die Aussertigungsfiellen haben, bei Bersonen bis zu 18 Jahren unter Berüdfichtigung bes Alliers, höchstens die umrahmten und fettgedruckten Rormalmaße zu bewilligen. Gie dürfen nur in bejonders fegrundeten Ausnahmefallen, wie bei frarten Berjonen, und and nur bei Oberkleidung, nicht bei Unterfleidung und Bafche, bie gu 15 % mehr bewilligen. Die Dehrbewilligung ift burd ben Bermert " % Buichlag' hinter ber Meierzahl auf bem Bezugeichein tenntlich zu machen. Das Rabere ergeben die in der Befanntmadjung enthaltenen Beispiele. Coweit Rleidung, Bett-, Saus- und Ruchenwüjche in ber Lifte nicht aufgeführt find, barf für beantragte Wegenstände höchftens bas fnapp gehaltene entiprechende Mag bewilligt werden.

11

- 1. Der Reichsbekleidungsstelle sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen Behörden Bezugsicheine unterstempelt und vollzogen haben ohne Ausfüllung der Gegenstände, sür deren Bezug sie bestimmt sein sollten, also Blanko-Bezugsscheine erteilt haben. Eine sollte Handlung stellt ein pflichtwidriges Bersahren der betreffenden Behörde dar und wird der vorgesetzten Dienstehörde unnachsichtlich zur entsprechenden Ahndung angezeigt werden.
- 2. Anch sind der Reichsbekleidungsstelle Fälle bekannt geworden, in denen offensichtlich das persönliche Ansehen und die joziale Stellung des Antragkellers für die Ansekellung von Bezugsscheinen in erheblichem Maße mißbraucht worden ist. Es wird dabei vergessen, daß, wer mehr, als an Wäsche, Kleidung und Schuhwerk unbedingt erforderlich ist, aus den zusammenschrumpsenden Borräten entnimmt, gegen die wichtigken Juteressen des Baterlandes verftößt und dazu beiträgt, daß die verantwortlichen Behörden noch strengere Vorschriften für die Erteilung von Bezugsscheinen erlassen voer sonstige einschneidende Maßaahmen in Erwägung ziehen müssen.

ш

Wefanntmachung enthaltenen Richtlinien zur Bermeidung der bevbachteten großen Ungleichmäßigkeiten in der Beurteilung dessendheten großen Ungleichmäßigkeiten in der Beurteilung dessen, was an Bäsche- und Reidungsstücken als notwendiger Bedarf des Einzelnen anzuschen ift, beitragen wird, hat die Reichsbekleidungsstelle doch in Aussicht genommen, in nächster Zeit noch eine besondere Ueberprüfung der Geschäftsführung in den Aussertigungsstellen für die Bezugsicheine vornehmen zu lassen. Sie wird zu diesem Zweck besondere Bersonen beauftragen.

Es wird hiermit darum ersucht, diese Prüfungsbeamten in seder Weise durch sachentsprechende Auskünfte zu unterstützen. Das Ergebnis der Prüfung bei den einzelnen Aussertigungsstellen wird den übergeordneten Behörden durch Uebersendung einer Abschrift der darüber aufzunehmenden Vieterschrift mitgeteilt werden. Uebersichten der seitgestellten Prüfungsergebnisse und der darauf erlassenen Weisigungen sollen in den Mitteilungen der Reichsbelleidungstelle befannt gemacht werden.

IV.

Die Richtlinien zu I treten am 3. April 1917 in Kraft. Berlin, den 27. März 1917.

Reichsbelleibungsftelle

Geheimer Rat Dr. Beutler Reichstommiffar für burgerliche Rleibung.

Beftanbelifte.

- 1. Tiese Bestandslifte gilt für eine Person, zu L und Mistir jede Person bes Hausstandes. Ueber biesen Bestand hinaus sollen in ber Regel teine Bezugsscheine ausgestellt werden.
- 2. Kür Personen siber 14 Jahre gelten die Grundsähe für Erwochsene. Als Bestand gelten alle bezugsscheinpslichtigen und bezugsscheinfreien vorhandenen Stüde. auch die vermeintelich nicht mehr gebrauchsfähigen. Bei diesen besteht die Möglichkeit, sie bei einer Annahmestelle für getrazene Kleidung. Wäsche oder Schuhwaren (Mitt. Ar. 2 S. 4 § 9a, S. 8 ff) entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben, sie zu anderen Gebrauchsgegenständen zu verarbeiten oder an den Lumpenständler (Mitt. Ar. 4 S. 12) zu verkausen.
- 3. Borhandene Stoffe, einschließlich solcher ans zerlegten getragenen Stilden, find wie Gegenstände, die daraus hergestellt werden können, anzurechnen.
- 4. Zwischen Sommer- und Bintersachen ift, abgesehen von ben in dieser Lifte unter B und F vorgesehenen Fallen, nicht zu unterscheiben.
- 5. Die bon ben Kriegsunternehmern ben in ber Kriegswirtschaft tätigen Bersonen zu Eigentum überlaffene besondere Berufelleibung ift auf ben Bestand mit anzurechnen.
- 6. Auch für Ausstattungen bei Gründung eines Haushalts (§ 3 ber Auss.-Bekm. der Reichsbell.-Stelle vom 31. Oft. 1916) ift fünftig Meidung, Basche, Schuhwerk nur im Umfonge dieser Bestandslifte unter Anrechnung vorhandener Stude zu bewilligen.
- A. Oberfleibung für Manner:

Werktagsanzug 1 Stüd
Sonntagsanzug 1 Stüd
Ueberzieher ober Umhang insgesamt 1 Stüd
Ueberzieher ober Umhang insgesamt 1 Stüd
Einzelweiten 2 Stüd
Einzelweiten 2 Stüd
Einzel-Arbeitshosen 2 Stüd
hierzu: Berussschüftigen 2 Stüd
Winterhandschube 1 Paar
Taschentücher 6 Stüd

E. Oberkleibung für Anaben von 2—14 Jahren: Werktagsanzug 1 Stüd Sonntagsanzug 1 Stüd Einzel Jaden (Blusen, Schwiper ober Kittel) insges. 1 Stüd

Einzel-Hosen 1 Stüd Winterliberzieher ober ellmhang insgesamt 1 Stüd Sommerüberzieher ober ellmhang insgesamt 1 Stüd hierzu: Schürzen 2 Stüd

Winterhandschuhe 1 Paar Taschentlicher 6 Stück

Einzelweften 1 Stild

C. Unterkleibung für Männer:
Oberhemben (Taghemb) insgesamt 8 Stüd
Unterhemben 3 Stüd
Nachthemben 2 Stüd
Unterhosen 3 Stüd
Trümpse 4 Paar

Murchgrung Maring and Maring and

D. Unterfleiber für Anaben von 2—14 Jahren: Hemben 4 Stild Rachthofen ober Hemben insgesamt 2 Stils Unterhosen 4 Stild Etrümpse 4 Baar

F. Oberkleibung für Frauen:
Werktagskleiber 2 Stild
Sonntagskleib 1 Stild
Einzel-Aleiberrod (Tagrod) 1 Stild
Einzel-Blusen ober "Jaden insgesamt 2 Stild Martel ober Umbang insgesamt 1 Stild Umschlagetuch 1 Stild Morgenrod 1 Stild Vierzu: Schürzen 3 Stild Winterhandschuhe 1 Baar Taschentücher 6 Stild

F. Oberkleibung für Mäbchen bon 2—14 Jahren:
Werktagskleib 1 Stüd
Sonntagskleib 1 Stüd
Ginzelkleiber-Nock 1 Stüd
Einzelsklusen ober «Jaden insgesamt 2 Stüd
Kinzelsklusen ober «Umhang insgesamt 1 Stüd
Sommermantel ober «Umhang insgesamt 1 Stüd
kierzu: Schürzen 3 Stüd
Vierzu: Schürzen 3 Stüd
Winterhandschuhe 1 Paar
Taschentücher 6 Stüd

G. Unterfleibung für Frauen:

Taghemben 4 Stüd Rochthemben ober Nachtjaden insgesamt 3 Stüd Peinkleiber ober Hembhosen insgesamt 4 Stüd Unterröde 3 Stüd Strümpse 4 Paar

H. Unterkleibung für Mädchen von 2—14 Jahren: Taghemben 4 Stüd Rachthemben ober Nachtjaden insgesamt 8 Stüd Beinkleiber ober Hembhosen insgesamt 4 Stüd Unterröde 3 Stüd Strümpse 4 Baar

J. Kleidung für Kinder von 1—2 Jahren: Semben 6 Stüd Rachthosen oder Rödchen insgesamt 3 Stüd Unterhöschen 4 Stüd Kittel (Kleider, Jaden oder Blusen) insgesamt 2 Stüd Unterrödchen 2 Stüd Strümpse 4 Baar Schürzen 3 Stüd

K. Schuhtvaren:

Schuhe ober Stiefel insgefant 3 Baar Sausichuhe ober Bantoffel insgesamt 1 Baar

L. Bettwäsche: (berechnet auf jede Verson bes Hausstandes, 3. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Kissenbezüge): Kissenbezüge 3 Stück Bettücher 2 Stück Bettbezüge 2 Stück Woll- oder Steppbecke insgesamt 1 Stück

M. Hands und Rüchenwäsche (berechnet auf jede Berson des Saudftandes, 3. B. bei einem vierköpfigen Hausstande 12 Kandtücher): Sandtücher 3 Stüd Küchenhandtücher oder Geschirrtücher insgesamt 2 Stüd Wischtlicher (Staubs, Geisens oder Scheuertücher) insgesamt

3.97r. II. 4737.

Dies, den 21. April 1917.

Abdrud jur Kenntnis und genauen Beachtung ber bun ber Reichsbekleidungsftelle herausgegebenen Richtlinien.

Die Bestandöfragebogen geben ben herren Burgermeiitern in ben nachsten Tagen gu.

Duberfiabt.

Befannimadung.

Bru Bevollmächtigten bes Reichstanzlers find nachtehende Preife für Herbstgemuse in luftbicht verichloffenen Behaltniffen festgefest worden:

	Erzenger.	GA dinneile
Warengattung:	Söchftpreise:	Böchstpreise:
The state of the s	filt 1/, Dose	für die 1, Dofe
Garatten . The Marie Marie Marie	The state of the s	
Rorotten:	1,- mt.	1,25 Mf.
ertra fleine	0 80 Mt.	1,- mt.
fleine		0.88 Mt.
tunge	0,69 90%.	
geschnittene	0,64 Wit.	0,82 Mt.
Reinfohl	0,61 Det.	0,78 Mf.
Rotfohl und Wirfingfohl	0,75 DRf.	0,95 DRf.
	0,62 977	0,80 DRF.
Brannfohl	1,25 Mt.	1,55 Mr.
Rosentohl		1,65 Mf.
Miumenfohl	1,85 M.	0.00 001
Stohlinbe	0,70 Mt.	0,99 994.
Stoktrabi, gange Abpfe	0,90 9Rf.	1,13 9Rf.
@elleric	0,95 Mt.	1,20 9Rt.
	0,71 Mf.	0,90 Mt.
Spinat	1,72 Mf.	2,- Mt.
Steinpilge	0,62 Mt.	0,80 Mt.
Etedrüben	1,02 000	
Pfifferlinge	1,80 MF.	1,60 907.

Dieje Breije find Sochftpreije.

Jabrifanten und Sanbler, die in der Lage find, bei einem angemeffenen Gewinn ju geringeren als ben fier angegebenen Preifen ihre Baren zu vertaufen, find hierzu bechflichtet.

Wegen ber größeren und Meineren Badungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Erzeuger- Sochftpreife:

Bei ben Baren, für bie ber Erzeugerhochftpreis nicht mehr ale 75 Bfg. beträgt, toftet

bie¹/₂ Toje die Hälfte der ¹/₁ Doje zuzüglich 7 Pfg, die 1½/₁ Toje das Eineinhalbsache der²/₁ Doje weniger 1 Pig., die ²/₁ Toje das Doppelte der ¹/₁ Doje weniger 3 Pfg., die 2½/₂ Toje das Zweieinhalbsache der ¹/₁ Doje weniger 5 Pfg.

Bei ben Baren, bei benen ber Erzeugerhöchftpreis mehr

bie 1/2 Doje bie Salfte ber 1/1 Doje guguglich ? Big.,

bie 11/2/1 Doje bas Eineinhalbfache ber 1/1 Doje weniger 2 Big.,

bie 2/, Doje bas Doppelte ber 1/1 Doje weniger 5 Big.

bie 21/9/, Doje bas Zweieinhalbfache ber 1/1 Doje weniger 8 Sig.

b) Rleinhandels Dochtpreije:

Auf die größeren und kleineren Badungen Surien folgende feften Buichlage gemacht werben:

Dei Tojen, beren Erzengerpreis bis einschl. 50 Bfg. beträgt

bis einschließlich 60 Pfg. beträgt 15 Pfg., bis einschließlich 70 Pfg. beträgt 17 Pfg., bis einschließlich 80 Pfg. beträgt 20 Pfz., bis einschließlich 90 Pfg. beträgt 22 Pfg., bis einschließlich 1,30 Mf. beträgt 25 Pfg., bis einschließlich 1,35 Mf. beträgt 25 Pfg., bis einschließlich 1,70 Mf. beträgt 25 Pfg., bis einschließlich 2,10 Mf. beträgt 35 Pfg., bis einschließlich 2,50 Mf. beträgt 40 Pfg., bis einschließlich 2,50 Mf. beträgt 45 Pfg., bis einschließlich 3,00 Mf. beträgt 50 Pfg.

Bei ben Tosen über 3,00 Mt. barf ein fester Zuschlag bou nicht mehr als 55 Pfg. genommen werben.

Tie Gewerbetreibenben, die Gemusekonserven und Faßbohnen im Aleinhandel vertreiben, find verpflichtet, in ihren Erfchifteraumen die Preise der Gemusekonierven zum Aushang zu bringen. Vordruck hierfür können von und bezogen werden.

Brannichweig, ben 9. April 1917.

Gemüsekonserven Kriegsgesellichaft mit beschränkter Dastung. gez. Dr. Kanter.

21c4, ben: 16. April 1017

Der Militarpflichtige Wilhelm Joseph Wagner, geboren am 29. Mörz 1893 zu Diez n. b. L., der bils jeggunernentektereblieben ist, wird hiermit aufgefordert, sich bes ip at est en s 15. Aug ust 1917 bei dem Fivilvorihenden ber E-jah-Kommission in Dies zu meden aber Berthenden. in Dies ju melben oder ben Rachweis ju erbringen, bag er feiner Militarpflicht genfigt hat oder die preußische Staatsangehörigfeit nicht mehr befitt.

Sollte der Militärpflichtige dieser Aufforderung inner-halb der gestellten Frist nicht nachkommen, so wird die gericht-liche Untersuchung wegen Berlepung der Wehrpflicht eingelel-

tet merben.

Ber Zivil-Borfigende Der Erfag-Rommiffion bes Unterlahnfreifes.

3. 8.1 Bimmermann.

M. 3449

Die a, ben 16. April 1917.

Befanntmadung.

Der Militärpflichtige Friedrich Anton Solberith, geboren am 7. Nobember 1891 gu Dranienstein, ber bis jest unermittelt geblieben ift, wird hiermit aufgeforbert, fich bis fpateften 8 15. Angust 1917 bei bem Stoildorfitgenden der Erfat-Kommistion in Dies zu melben oder ben Nachweis zu erbringen, daß er feiner Militärpilicht genügt hat ober die preußische Staatsangehörigfeit nicht mehr befitt.

Sollte ber Militärpflichtige Diefer Aufforberung innerliche Untersuchung wegen Berlegung ber Wehrpflicht eingeleis

tet brerben.

Der Bivil:Borfigende der Erfag-Rommiffion Des Unterlahnfreifes.

3. 2 Bimmermons.

M. 3468.

2 ies, ben 16. April 1917

Wefanntmadung

Der Militärpflichtige Karl Friedrich, Eraß, geboren am 27. Juli 1892 zu Dlez, der bis jest unermittelt geblig-ben ift, wird hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 15. Aug ust 1917 bei dem Bir ildorfigenden ber Ersay Kommission in Dies zu melben ober ben Rachiveis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat ober bie preußische Staatsangehörigfeit nicht mehr befitt.

Sollte ber Militarpflichtige blefer Aufforderung innerliche Untersuchung wegen Berletung der Behrpflicht eingelet-

tet heerben.

Der Bivil-Borfigende Der Erfag-Rommiffion Des Unterlahufreifes.

3. 3. Bimmermann.

M. 3454.

Dies, ben 16. April 1917.

Befanntmamung.

Der Militärpstichtige Philipp Beter Migler, gebaren am 24. Dezember 1894 zu Pohl, der bis jest innermittelt ge-blieben ift, wird hiermit aufgefordert, sich bis ip at e ft en 8 15. August 1917 bei dem Zivitvorsthenden der Ersah-Komminion in Dies zu melben ober ben Rachweis zu erbringen, bag er feiner Militarpflicht genügt hat ober bie preußische Staatsangehörigfeit nicht mehr befitt.

Gollte ber Militärpflichtige biefer Aufforderung inner-halb ber gestellten Frift nicht nachkommen, so wird die gericht-lie fe Untersuchung wegen Berletung ber Behrpflicht eingelei-

Der Bivil-Borfigende Des Grfap-Rommiffion Des Unterlahnfreifes.

3. 2.: Rimmermann. 14 8455.

2 tes, ben 16. April 1917

Befanntmadung.

Der Militarpflichtige Bilbelne Müller, geb. am 11. Muguft 1893 ju Burgichvalbach, ber bis jest unermittelt geblieben ift, wird hiermit aufgeforbert, fich bis fpateften 3 15. Aug uft 1917 bei bem Bivilveritenben ber Erfat-Kommistion in Dieg gu melben ober den Rachweis zu erbringen, bag er feiner Militarpflicht genfigt hat ober bie preußifche Btaateangehörigfeit nicht mehr befitt.

Sollte ber Militärpflichtige biefer Aufforderung inner-halb ber gestellten Frift nicht nachkommen, jo wird bie gerichte liche Untersuchung wegen Berletung ber Behrpflicht einzeleis tet werben.

Der BiviliBorfigende Der Erfat-Rommiffion Des Unterlahnfreifes.

3. 10 Bimmermann.

M. 8451.

Dies, ben 16. Abril 1917.

Befanntmachung.

Der Militarpflichtige Bilhelm Albert Schmidt, ge boren am 30. Juni 1894 gu Dieg, ber bis jest unermittelt geblieben ift, wird hiermit aufgefordert, fich bis fpareftene gum 15. Auguft 1917 bei dem Bibilborfigenben der Ersatsommission in Dies zu melden, oder den Rachweis zu erbringen, daß er seiner Militärpflicht genügt hat wer die preußtiche Staatsangehörigkeit nicht mehr besiet

Der Bivil-Borfigenbe ber Erfag-Rommiffion bes Anterlahntreifes

3 8: Rimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Berteilung von Rotfleesamen and Angarn. Es werben im Ganzen boraussichtlich rund 250 bis 260 Wagen Notstee aus Ungarn von der Landwirtschaftlichen Betriebftelle für Kriegswirtschaft in Berlin W. 9, Leipziger Blah 7,
eingesührt. Da dieser Klee zunächst gereinigt werden nuß,
wird das Gesamtergebnis ungefähr 2200 dis 2300 Tonnen
reiner Kleesaat betragen. Der Berteilungsschlösset ist seines teller Reiegsernährungsamtes nunmehr dahin abgeändert wor-ben, daß der Handel rund 50 Brozent dieses Samens erhält. Tie übrigen Mengen werden je zur Hälfte der Bezugsverseinigung Teutscher Landwirts und den landwirtschaftlichen Organisationen, den Landwirtschaftskammern usw zur uns mittelbaren Berfügung stehen.

Anzeigen.

Maffanifde Aleinbahn.

Bufolge Menderung des Staatsbahnfahrplanes bertehrt ab 1. Mai d. 3s. Jug 20 um 1 Stunde 27 Minuten frü-her (ab Raftatten 3,45)

Naffanifche Aleinbahn, Aftiengefellichaft.

Befanntmadung.

Bon Mittwoch, den 25. April d. 38., ab wird in den hiesigen Kolonialwarenhandlungen (mit Ausnahme von B. Beuscher) auf den Aummerabschnitt 16 der Lebensmittelkarte 100 Gramm Sago und 50 Gramm Teigwaren abgegeben. Ter Preis sür Sago beträgt pro Pjund 0,85 Mt. und für Teigwaren 0,51 Mt. Mugerbem fregen in biefen Gefchäften Delfarbinen gum

Berfouf.

Greienbies, ben 23. Mpril 1917.

Der Bürgermeifter.

Berguteporttich für bie Schriftleitung Bichard fein, Bab Gers.